

Jagdgesellschaft Baden-Nord
Rev. Nr. 17

Jagdgesellschaft Wasserschloss
Rev. Nr. 21 Birmenstorf
Rev. Nr. 25 Gebenstorf-Turgi

Wildfolgevereinbarung

Die obgenannten Jagdgesellschaften vereinbaren für die laufende Pachtperiode, 2011/2018 die gegenseitige Wildfolge.

Zur Nachsuche ins fremde Jagdrevier ist nur ein Pächter oder Jagdaufseher desjenigen Reviers berechtigt, in welchem das Tier beschossen wurde.

Dieser kann für die Ausführung der Schweissarbeit mit einem einzigen Hund eine weitere Jagdberechtigte Person beiziehen. Das gleichzeitige Mitführen einer Waffe für den Fangschuss ist gestattet.

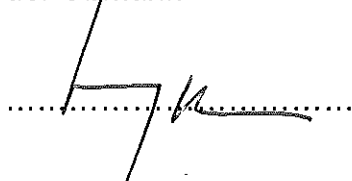
Die Wildfolge ins Nachbarrevier ist unverzüglich dem betroffenen Jagdpächter, bzw. Jagdleiter oder Jagdaufseher zu melden. Dies gilt auch für zur Strecke gebrachte Tiere.

Der Kopfschmuck und das Wildbret des zur Strecke gebrachten Wildes gehören dem Revierinhaber, in dem das Wild beschossen oder angefahren wurde.

Diese Vereinbarung endet mit dem Pachtlauf der Reviere oder durch Kündigung mittels eingeschriebenem Brief.

Oberrohrdorf, 08.03.2011

Jagdgesellschaft Baden-Nord,
der Obmann



Jagdgesellschaft Wasserschloss
der Obmann

